

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 967

vom 12. April 1994

Gemeinde Laufen, Änderung des Gemeindebaureglementes; Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Altstadt", Ergänzungsplan zur Überbauungsordnung Nr. 7 "Kernzone Altstadt" (Dachflächen Teilbereiche); Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Vorstadt", Ergänzungsplan der Überbauungsordnung Nr. 6 "Kernzone Vorstadt" (Dachflächen Teilbereiche).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 28. Oktober 1993 unter bernischem Recht die obengenannten Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei weitgehend um Ergänzungen von bereits rechtskräftigen Überbauungsordnungen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 1. Juni bis 30. Juni 1993, nach bernischem Recht, d.h. vor der Einwohnergemeindeversammlung statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt BE vom 29. Mai 1993. Innert der Auflagefrist hat Einsprache erhoben:

- [REDACTED]

C. Die Einsprache wurde im Sinne eines Begehrens um Revision der Bauvorschriften bezüglich der Gebäudelängen formuliert. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1993 wurden die Gebäudelängen im Sinne der Einsprache angepasst, sodass diese als erledigt gelten kann.

Mit Schreiben vom 19. November 1993 ersucht der Gemeinderat Laufen um die Genehmigung der beschlossenen Änderung des Gemeindebaureglementes; der Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Altstadt", des Ergänzungs-

plans zur Überbauungsordnung Nr. 7 "Kernzone Altstadt" (Dachflächen Teilbereiche); der Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Vorstadt", des Ergänzungsplans der Überbauungsordnung Nr. 6 "Kernzone Vorstadt" (Dachflächen Teilbereiche) durch das kantonale Raumplanungsamt Bern. Aufgrund des Kantonswechsels der Laufentaler Gemeinden hat nun der Kanton Basel-Landschaft namentlich das Amt für Orts- und Regionalplanung die Behandlung der hängigen Geschäfte ab 1. Januar 1994 übernommen. Es gilt dabei unter Berücksichtigung des angelaufenen bernischen Verfahrens, materiell basellandschaftliches Recht zu vollziehen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind sowohl nach bernischem als auch nach basellandschaftlichem Recht ermächtigt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333).

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden und deren Änderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeits- und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale

Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Planungsmassnahme der Gemeinde unter bernischem Recht angelaufen ist. Dass heisst, der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat formell-rechtlich das Verfahren nach bernischem Recht zu prüfen, materiell-rechtlich hingegen ist seit dem 1. Januar 1994 das basellandschaftliche Recht massgebend.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der zur Genehmigung beantragten Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes festzuhalten:

Die kantonale Vorprüfung durch das Raumplanungsamt des Kantons Bern erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme vom 30. November 1992 und vom 25. November 1992. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde weitgehend Rechnung tragen.

Zum Begriff der Überbauungsordnung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt das Planungsinstrument der Überbauungsordnung nicht. Im vorliegenden Fall entsprechen die Überbauungsordnungen - auch mit den vorliegenden Änderungen - einer Quartierplanung nach § 29 BauG. Einer Genehmigung dieser Änderungen steht deshalb grundsätzlich nichts entgegen.

Materiell-rechtlich ist im weiteren darauf hinzuweisen, dass mit dem Übertritt der Laufentaler Gemeinden zum Kanton Basel-Landschaft, neu ab 1. Januar 1994 basellandschaftliches Recht gilt. Das heisst, alle Bestimmungen, die der basellandschaftlichen Gesetzgebung widersprechen, gelten als gegenstandslos. Dies trifft auch für die bereits rechtskräftigen Teile der Sonderbauvorschriften "Kernzone Altstadt" und "Kernzone Vorstadt" zu.

Die zur Genehmigung vorliegenden Bestimmungen, die zur basellandschaftlichen Gesetzgebung in Widerspruch treten,

werden in der vorliegenden Planungsmassnahme entsprechend bezeichnet. Diese sind von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen. Folgende Artikel der Sonderbauvorschriften Kernzone KA (Altstadt) werden betroffen:

Art. 13 Abs. 2 (letzter Satz), Art. 21 Abs. 4 (Spielzimmer), Art. 21 Abs. 5 (erster Satz).

Folgende Artikel der Sonderbauvorschriften Kernzone KV (Vorstadt) werden betroffen:

Art. 11 Abs. 2 (letzter Satz), Art. 13 Abs. 4 (Spielzimmer), Art. 13 Abs. 5 (erster Satz).

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Verweise auf bernisches Recht - im Sinne einer durch die Gemeinde beschlossenen materiellen Vorschrift - genehmigt werden, sofern diese nicht in Widerspruch zum basellandschaftlichen Recht treten.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkung

://: 1. Die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] kann als materiell erledigt gelten.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die, von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 28. Oktober 1993 unter bernischem Recht beschlossenen Änderung des Gemeindebaureglementes; die Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Altstadt", der Ergänzungsplan zur Überbauungsordnung Nr. 7 "Kernzone Altstadt" (Dachflächen Teilbereiche); die Änderung der Sonderbauvorschriften "Kernzone Vorstadt", der Ergänzungsplan der Überbauungsordnung Nr. 6 "Kernzone Vorstadt" (Dachflächen

Teilbereiche), im Sinne der Erwägungen, genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 81/Ue/38/3 (Mutation Überbauungsordnung Nr. 7 "Kernzone Altstadt" mit Sonderbauvorschriften), 81/Ue/39/4 (Überbauungsordnung "Kernzone Vorstadt" mit Sonderbauvorschriften), 81/ZR/1/1 (Mutation zum Gemeindebaureglement) versehenen Planexemplare und Reglemente.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Regierungsstatthalteramt, 4242 Laufen
- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- R. Schmidlin und Partner,
Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

